

Richtlinien zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (RL 22 SGB II)

Ergänzend zu den Richtlinien SGB II-R des Landkreis- und Städtetages Rheinland-Pfalz gelten die folgenden Richtlinien zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung für das Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen.

Geltungsbereich:

- Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen
- Stadt Ludwigshafen am Rhein
- Stadt Frankenthal
- Stadt Speyer
- Rhein-Pfalz-Kreis

Geltungsdauer:

- Gültig ab 01.03.2021
- Die RL gelten soweit und solange nicht anderslautende Regelungen getroffen werden.

1. Die **Stadt Ludwigshafen, Stadt Frankenthal, Stadt Speyer** und der **Rhein-Pfalz-Kreis** als kommunale Träger nach § 6 Absatz 1 Ziffer 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bestimmen gemäß § 44b Abs. 3 SGB II die folgende Richtlinie zur Übernahme angemessener Unterkunfts- und Heizungskosten gemäß § 22 Abs. 1 bis 7 SGB II.

Die Richtlinie gilt ebenso für Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 27 Abs. 3 SGB II.

2. **Leistungen für die Unterkunft** werden für leistungsberechtigte Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften nach SGB II auf der Rechtsgrundlage des § 22 Abs. 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind.

Aufwendungen nach § 22 SGB II werden nur anerkannt, soweit sie in geeigneter Weise nachgewiesen werden (Mietvertrag, Untermietvertrag, Mietbescheinigung, Schreiben des Vermieters über die aktuelle Miethöhe, Betriebskostenabrechnung, Nachweis des Energieversorgers usw.). Kontoauszüge oder Mietquittungen werden alleine nicht anerkannt. Zahlungsbegründende Unterlagen sind als Kopie zur Akte zu nehmen.

Als angemessen gelten Aufwendungen für die Unterkunft, wenn die Obergrenzen der Tabellen A, B, C, bzw. D nicht überschritten werden.

Die Besonderheit des Einzelfalles wird nach den Grundsätzen der Nr. 8 berücksichtigt. Insbesondere bei Neuанmietung ist eine Überschreitung der angemessenen Unterkunfts-kosten auch nicht im Rahmen „geringfügiger Toleranzen“ zulässig, wenn die Überschreitung nicht durch Besonderheiten des Einzelfalles gerechtfertigt ist.

Tabelle A: Stadt Ludwigshafen

Haushaltsgröße	Kaltmiete	Betriebskosten ohne Heizkosten	Mietobergrenze Bruttokaltmiete
1 Person	347,00 €	+ 91,50 €	= 438,50 €
2 Personen	429,60 €	+ 97,80 €	= 527,40 €
3 Personen	569,60 €	+ 132,00 €	= 701,60 €
4 Personen	651,60 €	+ 131,40 €	= 783,00 €
5 Personen	799,05 €	+ 175,35 €	= 974,40 €
6 Personen	895,20 €	+ 180,00 €	= 1.075,20 €
7 Personen	1.007,10 €	+ 202,50 €	= 1.209,60 €
8 Personen	1.119,00 €	+ 225,00 €	= 1.344,00 €
9 Personen	1.230,90 €	+ 247,50 €	= 1.478,40 €
10 Personen	1.342,80 €	+ 270,00 €	= 1.612,80 €

Erläuterung:

Hinweis BKM
allgemeine MOG.docxRL 22 SGB II KdU
Obergrenzen LU 2021**Tabelle B: Stadt Speyer**

Haushaltsgröße	Kaltmiete	Betriebskosten ohne Heizkosten	Mietobergrenze Bruttokaltmiete
1 Person	353,00 €	+ 93,00 €	= 446,00 €
2 Personen	389,00 €	+ 86,00 €	= 475,00 €
3 Personen	480,00 €	+ 104,00 €	= 584,00 €
4 Personen	556,00 €	+ 134,00 €	= 690,00 €
5 Personen	663,00 €	+ 163,00 €	= 826,00 €
Je weitere Person	zusätzlich 110,00 €	zusätzlich + 20,00 €	zusätzlich 130,00 €

Erläuterung:



BKM-Hinweis SP.docx

Tabelle C: Stadt Frankenthal

Haushaltsgröße	Kaltmiete	Betriebskosten ohne Heizkosten	Mietobergrenze Bruttokaltmiete
1 Person	316,00 €	+ 70,00 €	= 386,00 €
2 Personen	383,00 €	+ 73,00 €	= 456,00 €
3 Personen	496,00 €	+ 96,00 €	= 592,00 €
4 Personen	570,00 €	+ 105,00 €	= 675,00 €
5 Personen	665,00 €	+ 122,00 €	= 787,00 €
6 Personen	765,00 €	+ 137,00 €	= 902,00 €
7 Personen	865,00 €	+ 152,00 €	= 1.017,00 €
8 Personen	965,00 €	+ 167,00 €	= 1.132,00 €
9 Personen	1.065,00 €	+ 182,00 €	= 1.247,00 €
10 Personen	1.165,00 €	+ 197,00 €	= 1.362,00 €

Wird ein Antrag durch eine Person gestellt, die im Frauenhaus in Frankenthal untergebracht wird, ist der Servicebereich Familie, Jugend und Soziales der Stadt Frankenthal umgehend unter Angabe der letzten Wohnadresse zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gem. § 36a SGB II zu informieren. Die durch das Jobcenter für diese Personen verausgabten Kosten der Unterkunft sind dem Servicebereich vierteljährlich mitzuteilen.

Tabelle D: Rhein-Pfalz-Kreis**Mietkategorie 1, gültig für:**

- Gemeinde Bobenheim-Roxheim
- Gemeinde Böhl-Iggelheim
- Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (Ortsgemeinden Dannstadt-Schauernheim, Hochdorf-Assenheim-Rödersheim-Gronau)
- Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim (Ortsgemeinden Beindersheim, Großniedesheim, Heßheim, Heuchelheim, Kleinniedesheim, Lamsheim)
- Stadt Schifferstadt

Haushaltsgröße	Kaltmiete	Betriebskosten ohne Heizkosten	Mietobergrenze Bruttokaltmiete
1 Person	300,00 €	+ 83,00 €	= 383,00 €
2 Personen	355,20 €	+ 87,00 €	= 442,20 €
3 Personen	443,20 €	+ 114,40 €	= 557,60 €
4 Personen	504,00 €	+ 130,50 €	= 634,50 €
5 Personen	612,15 €	+ 126,00 €	= 738,15 €

Für 6 Personen-Haushalte und größer muss eine Prüfung im Einzelfall erfolgen.

Mietkategorie 2, gültig für:

- Gemeinde Limburgerhof
- Verbandsgemeinde Maxdorf (Ortsgemeinden Birkenheide, Fußgönheim, Maxdorf)
- Gemeinde Mutterstadt
- Verbandsgemeinde Rheinauen (Ortsgemeinden Altrip, Neuhofen, Otterstadt, Waldsee)
- Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen (Ortsgemeinden Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen, Römerberg)

Haushaltsgröße	Kaltmiete	Betriebskosten ohne Heizkosten	Mietobergrenze Bruttokaltmiete
1 Person	303,50 €	+ 83,00 €	= 386,50 €
2 Personen	384,00 €	+ 87,00 €	= 471,00 €
3 Personen	458,40 €	+ 114,40 €	= 572,80 €
4 Personen	522,00 €	+ 130,50 €	= 652,50 €
5 Personen	640,50 €	+ 126,00 €	= 766,50 €

Für 6 Personen-Haushalte und größer muss eine Prüfung im Einzelfall erfolgen.

- Benutzungsgebühren und Betriebskosten**, die im Zusammenhang mit einer behördlichen Einweisung durch die Einweisungsbehörde gefordert werden, sind grundsätzlich in voller Höhe anzuerkennen. Die Zahlung der Benutzungsgebühren einschließlich der anfallenden Betriebskosten hat in jedem Fall unmittelbar an die Einweisungsbehörde zu erfolgen, da in diesen Fällen eine zweckentsprechende Verwendung der Sozialleistung grundsätzlich nicht sichergestellt ist.

4. Wird dem Jobcenter bekannt, dass es in der Vergangenheit zu Zahlungsstörungen im Vermieter-/Mieterverhältnis (Räumungsklage, Darlehensgewährung wegen Mietschulden angesetzter Räumungstermin, etc.) gekommen ist bzw. dem Jobcenter bekannt wird, dass ein Antrag nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 SGB XII gestellt wurde, so sind die Kosten der Unterkunft zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Vermieter oder dessen Empfangsberechtigten zu leisten. Für den Energieversorger gilt dies entsprechend.
5. Bei **eigen genutztem Wohneigentum**, das nicht als Vermögen im Sinne des § 12 SGB II zu berücksichtigen ist, sind die notwendigen Aufwendungen, die mit der Bewirtschaftung des Eigentums verbunden sind, zu berücksichtigen (z.B. Grundsteuer, Wasser, Abwasser, Müllgebühren, Versicherungsbeiträge).

Unabweisbare Aufwendungen für Instandsetzung und Reparatur nach § 22 Abs. 2 SGB II sind nur solche Aufwendungen, die zeitlich besonders dringlich und zudem absolut unerlässlich sind (BR-Drs. 17/3404 S. 161). Diese Aufwendungen dürfen zwar grundsätzlich nicht zu einer Verbesserung des Standards des selbst genutzten Wohneigentums führen (vgl. BSG Urteil vom 18.06.2008, Az. B 14/11 b AS 67/06 R), aber eine "mit diesen Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen verbundene Wertsteigerung der Immobilie ist nur eine Folge der notwendigen Erhaltung und schließt deren Berücksichtigungsfähigkeit nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nicht aus" (BSG Urteil vom 18.09.2014, Az. B 14 AS 48/13 R).

Tilgungsraten gehören grundsätzlich nicht zu den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, weil die Leistungen des SGB II auf die aktuelle Existenzsicherung beschränkt sind und nicht der Vermögensbildung dienen (BSG Urteile: B 4 AS 14/11 R vom 16.2.2012, B 14 AS 79/10 R vom 7.7.2011 und B 7b AS 2/05 R vom 7.11.2006). Es ist unerheblich, ob ein Darlehen oder ein Kaufvertrag durch Ratenzahlung zu tilgen ist, weil eine ratenweise Kaufpreiszahlung ebenso zur Mehrung des Vermögens führt. Ein Eigentümer ist ebenso wenig wie ein Mieter davor geschützt, dass sich die Notwendigkeit eines Wohnungswechsels ergeben kann (vgl. BSG Urteile B 14/7b AS 70/06 R vom 27.2.2008 und B 14/7b AS 34/06 R vom 15.4.2008).

Allein eine konkrete und unvermeidbare Bedarfslage kann im besonderen Ausnahmefall die Übernahme einer Tilgungsverpflichtung eröffnen, wenn...

- die Finanzierung des Wohneigentums zum Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist (BSG Urteil vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 67/06 R).
- der Hilfebedürftige andernfalls gezwungen wäre, seine Wohnung aufzugeben und
- der Hilfebedürftige alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um die Tilgungsverpflichtung während der Hilfebedürftigkeit so niedrig wie möglich zu halten.

Die Aufwendungen (Zinslast plus unumgängliche Tilgung) werden auch in diesem besonderen Ausnahmefall maximal bis zur Höhe der angemessenen Kos-

ten einer Mietwohnung als Kosten der Unterkunft anerkannt. Die Aufwendungen sind in geeigneter Weise nachzuweisen (Darlehensvertrag, Tilgungsplan + Kontoauszüge).

6. **Kalte Betriebskosten** (d.h. alle Nebenkosten außer den Heizkosten) werden dem Grunde nach im Rahmen der Bruttokaltmiete anerkannt, soweit sie mietvertraglich festgelegt und nach der Betriebskostenverordnung umlagefähig sind (vgl. **Anlage 1**) und nicht bereits durch andere Bedarfe berücksichtigt werden.

Betriebskosten nach § 2 BetrKVO sind laufende Kosten, z.B. regelmäßige vorbeugende Ungezieferbekämpfung in den Gemeinschaftsräumen. Einzelfallkosten, also z.B. anlassbezogene einmalige Ungezieferbekämpfung in einer Wohnung stellen keine Betriebskosten dar (AG Köln, Urteil vom 13.07.1992, Az.: 213 164/92), sie obliegen zudem i.d.R. dem Vermieter, wenn der Mieter nachweisen kann, dass er den Befall nicht verursacht hat.

Betriebskostenabrechnungen sind jährlich vorzulegen (Beachte § 556 Abs. 3 BGB). Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht. Nachzahlungen fallen in dem Monat als Bedarf an, in dem sie fällig werden.

- 7.1 **Heizkosten** werden gemäß § 22 Abs. 1 SGB II in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit sie angemessen sind. Die in der Regel anzuerkennenden Heizkosten ergeben sich aus **Anlage 2**. Die Höhe der Aufwendungen ist in geeigneter Weise nachzuweisen und dem Jobcenter jährlich mitzuteilen (Nachweise der Versorgungsunternehmen). Höhere Heizkosten können im Einzelfall anerkannt werden, soweit sie nachweislich begründet sind (hohe Geschosshöhen, einfachverglaste Fenster usw.). Ist es in der Vergangenheit zu Zahlungsstörungen im Verhältnis Energieversorger - Verbraucher gekommen, so sind die Abschlagszahlungen direkt an den Energieversorger zu leisten.
- 7.2 Der Zeitraum für angemessenen Heizmaterialbedarf sollte mit dem Bewilligungszeitraum deckungsgleich sein. Für zu bevorratende Brennstoffe, wie Kohle, Briketts und Heizöl werden wegen der sich ständig ändernden Preise keine Kosten-Eckwerte festgesetzt. Als Nichtprüfungsgrenze werden nur die angemessenen Verbrauchsmengen angegeben (siehe Anlage 2).
8. Durch § 67 Abs. 3 SGB II bis 31.12.2021 ausgesetzt: Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für die **Unterkunftskosten** den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang, sind sie als Bedarf nur solange zu berücksichtigen, wie es dem Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch Wohnungswechsel oder in anderer Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Das Verfahren ist in drei Schritten umzusetzen:

1. Schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung, die KdU auf einen angemessenen Umfang zu reduzieren (bzw. Vorlagen zur Bruttokaltmiete).
2. Erinnerung an das Schreiben nach 1. (nach 2 Monaten).
3. Anerkennung der geltend gemachten KdU nur noch maximal im angemessenen Umfang unter Beachtung der angekündigten Frist.

Im Einzelfall können individuelle Gründe oder wirtschaftliche Erwägungen dazu führen, dass unangemessen hohe Kosten der Unterkunft auch dauerhaft bzw. über einen längeren Zeitraum anerkannt werden. Bei nur geringfügig unangemessen hohen Kosten soll auch vor dem Hintergrund notwendiger Leistungen nach § 22 Abs. 6 SGB II von einem veranlassten Umzug abgesehen werden. Ebenfalls kann von einem Umzug im Einzelfall abgesehen werden bei einer positiven Eingliederungsprognose, nach der der Klient in nächster Zukunft (maximal ein Jahr) aus dem Hilfebezug ausscheiden wird.

Vor Veranlassung eines Umzugs ist zu berechnen, in welchem Verhältnis die „Einsparung“ zu den notwendigen Aufwendungen nach § 22 Abs. 6 SGB II steht (Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Differenz neuer zu alter Wohnung, Kautionsdarlehen). Die vom Träger zu tragenden Aufwendungen sollen sich i.d.R. nach 18 Monaten amortisiert haben.

Die Entscheidung über die Veranlassung zur Reduzierung der Kosten der Unterkunft wird vom Fallmanagement (in Abstimmung mit der Leistungssachbearbeitung, welche die rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen prüft) vorgenommen. Auch die Entscheidung über die dauerhafte Anerkennung unangemessener Kosten der Unterkunft ist aktenkundig zu machen und von der Teamleitung mitzuzeichnen.

9. **Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten** können nach § 22 Abs. 6 SGB II bei vorheriger Zusicherung (schriftliche Zusage gemäß § 34 SGB X) übernommen werden. Die Zusicherung **soll** erteilt werden, wenn die KdU angemessen ist, der Umzug durch das Jobcenter veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann; sie **kann** ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn die KdU zwar nicht vollständig anerkannt wird, aber der Leistungsberechtigte die überschießenden Kosten dauerhaft aus anrechnungsfreiem Einkommen tragen kann (schriftliche Belehrung erforderlich, dass die Bruttokaltmiete unangemessen hoch ist, dass das JC nur den angemessenen Bruttokaltmietbedarf deckt und dass der Leistungsberechtigte daher die übersteigenden KdU dauerhaft selbst zu tragen hat).

Die Notwendigkeit „aus anderen Gründen“ i.S.d. § 22 Abs. 6 SGB II kann gegeben sein, wenn die Wohnung zu klein wird (bei Zuwachs der Bedarfsgemeinschaft) oder ein dauerhafter Wechsel des Wohnortes wegen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit notwendig wird.

Bei der Notwendigkeit wegen Trennung/Scheidung von Paaren (insbes. mit Kindern) ist § 1361b BGB zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist die Regelung des § 22 Abs. 6 Satz 2, 2. Alternative SGB II restriktiv auszulegen. D. h. zum Beispiel, dass ein Umzugswunsch, von einer vermeintlich zu kleinen in eine größere, nach Tabelle 1 aber noch angemessene Wohnung zu ziehen, leistungsrechtlich nicht unbedingt notwendig sein muss und eine Zusicherung nicht zu erteilen ist. Bei der Prüfung der Notwendigkeit wird berücksichtigt, ob und ggfls welche Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und/oder Kautionsdarlehen erforderlich sind.

Wohnungsbeschaffungskosten sind z.B. Maklergebühren, Abstandszahlungen, Kosten für Zeitungsinserate usw. Derartige Kosten sind – sofern der Grundsatz der restriktiven Auslegung des § 22 Abs. 6 Satz 2, 2. Alt. SGB II greift - in der Regel nicht zu übernehmen, d.h. eine entsprechende Zusicherung ist in der Regel nicht abzugeben. Die notwendige Wohnungssuche kann in geeigneter Weise durch die Auswertung von Tageszeitungen, Annoncenzeitungen, Internetportalen oder durch Anfragen bei Wohnungsbaugesellschaften erfolgen.

Nach § 22 Abs. 6 SGB II können auch **Mietkautionen** (alternativ Geschäfts- bzw. Genossenschaftsanteile) als Darlehen übernommen werden. Verfügbare Kautionsrückzahlungen aus dem aktuellen Mietverhältnis sind vorrangig für die Zahlung der neuen Kautionszahlung zu verwenden.

Eine Zusicherung soll erfolgen, wenn der Umzug notwendig ist bzw. durch das Jobcenter veranlasst wird und wenn ohne die Zusicherung eine angemessene Wohnung nicht gefunden werden kann. Dies setzt voraus, dass der Antragsteller zunächst Bemühungen bei der Wohnungssuche nachweist.

Wenn ein Umzug notwendig oder durch eine Kostensenkungsaufforderung veranlasst ist, können Mietkautions-/Genossenschaftsanteile, Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten im Ausnahmefall auch dann zugesichert werden, wenn die Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) zwar nicht vollständig als angemessen anerkannt werden, aber der Leistungsberechtigte die überschüssigen Kosten dauerhaft aus anrechnungsfreiem Einkommen tragen kann. In diesem Fall ist eine schriftliche Belehrung über die Höhe der angemessenen Bruttokaltmiete erforderlich samt Hinweis, dass das der/die Leistungsberechtigte seinem/ihrem Antrag entsprechend die übersteigenden Aufwendungen für die Unterkunft auf Dauer selbst trägt.

Mietkautionen (alternativ Geschäfts- bzw. Genossenschaftsanteile) sind in der Regel in ortsüblichem Umfang im Bereich der Stadt Ludwigshafen in Höhe von zwei Monatsmieten und ortsüblich in den Bereichen des Rhein-Pfalz-Kreises, der Stadt Frankenthal und der Stadt Speyer in Höhe von drei Monatsmieten als Darlehen nach § 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II zu bewilligen und unmittelbar an den Vermieter zu zahlen. Soweit möglich sollten Klienten an Wohnungsbaugesellschaften/Vermieter verwiesen werden, die keine Kautionszahlung verlangen.

Umzüge sind grundsätzlich in Eigenregie durchzuführen. Als Umzugskosten werden auf Antrag anerkannt: Mietkosten für das Leihfahrzeug (einschließlich Treibstoff) zuzüglich einer Aufwandsentschädigung (für Helfer, Mieten für Umzugskartons usw.) in der Regel in Höhe von 100 €.

Ist ein Umzug in Eigenregie nicht möglich, sind drei Angebote von Umzugsfirmen vorzulegen.

Für Einzugsrenovierungen, Schönheitsreparaturen bzw. Auszugsrenovierungen kann ein Pauschbetrag von 5,70 EURO/m² Wohnfläche für Material gewährt werden. Wird ein höherer Bedarf geltend gemacht, ist er besonders zu begründen (z. B. hohe Wände). Kosten für Renovierungshelfer werden nur übernommen, wenn sie unabweisbar sind (z.B. durch ärztliches Attest nachgewiesen, dass die Leistungsberechtigten dies nicht selbst durchführen können).

Unvermeidbare Unterkunftsaufwendungen können, sofern sie unabweisbar sind, ebenfalls übernommen werden (z.B. eine doppelte Miete aufgrund eines kurzfristig erforderlichen Auszugs aus der bisherigen Wohnung).

10. **Möblierungskosten**

Möblierungskosten sind Bestandteil des vereinbarten Mietzinses und somit Aufwendungen für die Unterkunft gemäß § 22 SGB II, wenn sie aufgrund mietvertraglicher Verpflichtung geschuldet werden.

Führt die Miete für das Mobiliar dazu, dass die angemessenen Aufwendungen überschritten werden, so sind die Möblierungskosten insoweit grundsätzlich nicht angemessen (ggf. Absenkungsverfahren).

11. **Garagenmiete**

Dem Urteil des BSG vom 07.11.2006 - Az. B 7b AS 10/06 R - zufolge ist bei einer Neuанmietung die Miete für eine Garage regelmäßig nicht zu übernehmen, es sei denn, die Wohnung ist ohne Garage nicht anmietbar und der Mietpreis hält sich bei fehlender „Abtrennbarkeit“ der Garage noch innerhalb des Rahmens der Angemessenheit für den maßgeblichen Wohnort (vgl. SHR 22.02.1).

Bei Bestandsmieten ist demzufolge zu prüfen, ob die Garage separat gekündigt oder weitervermietet werden kann. Wenn Kündigung oder Weitervermietung ausscheiden und die Aufwendungen für die Unterkunft einschließlich der Garagenmiete unangemessen sind, ist die Zumutbarkeit einer Kostensenkung zu prüfen (ggf. Absenkungsverfahren).

12. **Haftpflicht-Versicherungsprämien**

Nebenkosten werden als Unterkinftsbedarf nach § 22 SGB II berücksichtigt, wenn sie verpflichtender Bestandteil des Mietvertrages sind und die Wohnung ohne diese Kosten nicht angemietet werden kann bzw. konnte. Ein Verweis auf die Versicherungspauschale des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V ist in diesen Fällen mangels Dispositionsfreiheit unzulässig (SG SP Az. S 10 AS 606/15 und S 10 AS 1390/16).

13. Die Übernahme von **Mietschulden** nach § 22 Abs. 8 SGB II ist nicht auf das Jobcenter übertragen, sondern von den Fachstellen der Kommunen zu bearbeiten. Eine Abstimmung zwischen Jobcenter und kommunalen Trägern der

Leistung ist dennoch erforderlich. Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und die Wohnung erhaltenswert ist.

Personen, die Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II beim Jobcenter beantragen, sind an die zuständigen Stellen der Kommunen zu verweisen. Zwischen dem Jobcenter (in der Regel das Fallmanagement) und den zuständigen Stellen der Kommunen erfolgt eine Verständigung über das weitere Verfahren. Gegebenenfalls kann die Wohnungssituation Gegenstand der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II sein.

Soweit die zuständigen Stellen der Kommunen Kenntnis von Mietschulden oder Energieschulden erhalten (auch nach § 36 SGB XII), wird das Jobcenter informiert.

13. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft einer Bedarfsgemeinschaft sind ausnahmsweise nicht nach Kopfzahl aufzuteilen, wenn der Unterkunfts-kostenanteil eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft wegen einer bestandskräftigen Sanktion weggefallen ist und die Anwendung des Kopfteilprinzips zu Mietschulden für die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft führen würde (BSG B 4 AS 67/12 R)
Dies gilt nur dann, wenn die sanktionierte Person kein Einkommen oder Vermögen zur Deckung ihres Kopfanteiles - oder ggfls. Teile davon - einsetzen kann. Das Kindergeld eines sanktionierten Kindes in der BG ist abzüglich der 30 €-Pauschale als verfügbares Einkommen für den KdU-Anteil einzusetzen (B 14 AS 50/13 R).
14. Wenn die Notwendigkeit eines Auszugs aus der alten Wohnung bestätigt wurde, kann die Zusicherung angemessener Unterkunfts-kosten nach § 22 Abs. 4 SGB II einen unmittelbar erkennbar eintretenden Bedarf bereits im Vorfeld berücksichtigen:
- a. Ab dem 4. Schwangerschaftsmonat kann eine Zusicherung der angemessenen Unterkunfts-kosten aufgrund der steigenden Personenzahl erteilt werden, um einen Umzug rechtzeitig vor der Niederkunft zu gewährleisten (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 07.05.2009 – Az. L 8 AS 48/08). Maßgeblich ist der Termin-Eintrag im Mutterpass.
 - b. Ein erteiltes Visum zum Ehegatten-/Familiennachzug ausländischer Angehöriger eines ausländischen Leistungsberechtigten wird als erkennbar eintretender Bedarf bei der Personenzahl berücksichtigt. Die Beantragung des Visums stellt noch keinen erkennbar eintretenden Bedarf dar.

JC RL 22.4 KdU
Familiennachzug (201

gesonderte RL 22.4 zu Ehegatten-/Familiennachzug:

15. Die Übermittlung von Sozialdaten zwischen dem Jobcenter und den zuständigen Stellen der Kommunen ist durch § 50 SGB II gedeckt.

Anlage 1: Aufstellung der Betriebskosten

Aufstellung der Betriebskosten (Betriebskostenkatalog) gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV)

Betriebskosten sind nachstehende Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte; die Umsatzsteuer des Dritten darf nicht angesetzt werden.

Zu den Betriebskosten gehören weder die Verwaltungskosten, noch die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten (§ 1 Abs. 2 BetrKV)

Betriebskosten sind:

1. **die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,**
hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;
2. **die Kosten der Wasserversorgung,**
hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;
3. **die Kosten der Entwässerung,**
Hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;
- 4a **die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage,**
hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung oder
- 4b **die Kosten des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage,**
hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums oder
- 4c **die Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a,**
hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a oder
- 4d **die Kosten der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,**
hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
- 5a **die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,**
hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a oder
- 5b **die Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a,**
hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a oder
- 5c **die Kosten der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,**
hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;
- 6 **die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen**
 - a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, oder
 - b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, oder

- c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
7. **die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,**
hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;
 8. **die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,**
zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;
 9. **die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,**
zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;
 10. **die Kosten der Gartenpflege,**
hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;
 11. **die Kosten der Beleuchtung,**
hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;
 12. **die Kosten der Schornsteinreinigung,**
hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;
 13. **die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,**
hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;
 14. **die Kosten für den Hauswart,**
hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;
 15. **die Kosten,**
 - a. **des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage**
hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen, oder
 - b. **des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage,**
hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse;
 16. **die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,**
hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
 17. **sonstige Betriebskosten,**
hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1 BetrKV, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.

Anlage 2:

Werte für den Rhein-Pfalz-Kreis

Alle Sammelheizungsarten: (Gas; Ölsammelheizung, Elektronachtspeicherheizung, andere Sammelheizungsarten)	Richtwert für monatlichen Abschlag
Je qm anerkannter Wohnfläche der Bedarfsgemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 1,40 €/qm für Heizkosten bei dezentraler Warmwassererzeugung, wenn ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II gewährt wird. ➤ 1,60 €/qm für Heizkosten einschließlich Warmwassererzeugung.

Ofenheizung: Steinkohle zur Bevorratung	Heizperiode (01.10. bis 30.04.)	1/7 der Heizperiode (je Monat in der Heizperiode)
1- Personenhaushalt	1.400 kg	200,0 kg
2- Personenhaushalt	1.600 kg	228,6 kg
3- Personenhaushalt	2.000 kg	285,7 kg
4- Personenhaushalt	2.200 kg	314,3 kg
5- Personenhaushalt	2.400 kg	342,9 kg
6- Personenhaushalt	2.500 kg	357,1 kg
7- Personenhaushalt	2.600 kg	371,4 kg
8- Personenhaushalt	2.900 kg	414,3 kg
9- Personenhaushalt	3.200 kg	457,1 kg
10-Personenhaushalt	3.500 kg	500,0 kg
Untermieter	1.050 kg	150,0 kg
Ofenheizung: Brennholz zur Bevorratung	Heizperiode (01.10. bis 30.04.)	1/7 der Heizperiode
1- bis 2-Personenhaushalt	4 Raummeter	0,57 Raummeter
Untermieter	2,8 Raummeter	0,4 Raummeter
3- bis 4-Personenhaushalt	5 Raummeter	0,71 Raummeter
5- und mehr Personenhaushalt	6 Raummeter	0,86 Raummeter
Ofenheizung: Öl zur Bevorratung	Heizperiode (01.10. bis 30.04.)	1/7 der Heizperiode
1- Personenhaushalt	1.100 L	157,1 L
2- Personenhaushalt	1.300 L	185,7 L
3- Personenhaushalt	1.700 L	242,9 L
4- Personenhaushalt	1.900 L	271,4 L
5- Personenhaushalt	2.000 L	285,7 L
6- Personenhaushalt	2.100 L	300,0 L
7- Personenhaushalt	2.200 L	314,3 L
8- Personenhaushalt	2.400 L	342,9 L
9- Personenhaushalt	2.600 L	371,4 L
10- Personenhaushalt	2.900 L	414,3 L
Untermieter	840 L	120,0 L

Anmerkungen:

- Alle Beträge sind inklusive Umsatz- und Erdgassteuer
- Die genannten Werte sind Durchschnittswerte. Der tatsächliche Verbrauch ist von weiteren Faktoren (tatsächliche Wohnungsgröße, Größe der Bedarfsgemeinschaft, Verbraucherverhalten, etc.) abhängig.

Anlage 2:
Werte für die Stadt Ludwigshafen

In Ludwigshafen gelten die Grenzwerte des Bundesweiten Heizspiegels (Stand 01.01.2021)

Grenzwerte des Bundesweiten Heizkostenspiegels 2020: Wer mehr verbraucht, muss die Angemessenheit im Einzelfall beweisen oder sparsamer heizen.

Gebäudefläche in m²	Grenzwerte: Heizkosten je Quadratmeter in zwölf Monaten	50 m² (eine Person)		60 m² (zwei Personen)		80 m² (drei Personen)		90 qm (vier Personen)		105 qm (fünf Personen)		
		im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat	
		Heizöl	100 - 250	16,51 € ohne WW*	825,50 €	68,79 €	990,60 €	82,55 €	1.320,80 €	110,07 €	1.485,90 €	123,83 €
	100 - 250	18,11 € mit WW*	905,50 €	75,46 €	1.086,60 €	90,55 €	1.448,80 €	120,73 €	1.629,90 €	135,83 €	1.901,55 €	158,46 €
	251 - 500	16,01 € ohne WW*	800,50 €	66,71 €	960,60 €	80,05 €	1.280,80 €	106,73 €	1.440,90 €	120,08 €	1.681,05 €	140,09 €
	251 - 500	17,61 € mit WW*	880,50 €	73,38 €	1.056,60 €	88,05 €	1.408,80 €	117,40 €	1.584,90 €	132,08 €	1.849,05 €	154,09 €
	501 - 1.000	15,51 € ohne WW*	775,50 €	64,63 €	930,60 €	77,55 €	1.240,80 €	103,40 €	1.395,90 €	116,33 €	1.628,55 €	135,71 €
	501 - 1.000	17,11 € mit WW*	855,50 €	71,29 €	1.026,60 €	85,55 €	1.368,80 €	114,07 €	1.539,90 €	128,33 €	1.796,55 €	149,71 €
	> 1.000	15,11 € ohne WW*	755,50 €	62,96 €	906,60 €	75,55 €	1.208,80 €	100,73 €	1.359,90 €	113,33 €	1.586,55 €	132,21 €
	> 1.000	16,71 € mit WW*	835,50 €	69,63 €	1.002,60 €	83,55 €	1.336,80 €	111,40 €	1.503,90 €	126,33 €	1.754,55 €	146,21 €
Erdgas	100 - 250	15,41 € ohne WW*	770,50 €	64,21 €	924,60 €	77,05 €	1.232,80 €	102,73 €	1.386,90 €	115,58 €	1.618,05 €	134,84 €
	100 - 250	17,01 € mit WW*	850,50 €	70,88 €	1.020,60 €	85,05 €	1.360,80 €	113,40 €	1.530,90 €	127,58 €	1.786,05 €	148,84 €
	251 - 500	14,21 € ohne WW*	710,50 €	59,21 €	852,60 €	71,05 €	1.136,80 €	94,73 €	1.278,90 €	106,58 €	1.492,05 €	124,34 €
	251 - 500	15,81 € mit WW*	790,50 €	65,88 €	948,60 €	79,05 €	1.264,80 €	105,40 €	1.422,90 €	118,58 €	1.660,05 €	138,34 €
	501 - 1.000	13,11 € ohne WW*	655,50 €	54,63 €	786,60 €	65,55 €	1.048,80 €	87,40 €	1.179,90 €	98,33 €	1.376,55 €	114,71 €
	501 - 1.000	14,71 € mit WW*	735,50 €	61,29 €	882,60 €	73,55 €	1.176,80 €	98,07 €	1.323,90 €	110,33 €	1.544,55 €	128,71 €
	> 1.000	12,41 € ohne WW*	620,50 €	51,71 €	744,60 €	62,05 €	992,80 €	82,73 €	1.116,90 €	93,08 €	1.303,05 €	108,59 €
	> 1.000	14,01 € mit WW*	700,50 €	58,38 €	840,60 €	70,55 €	1.120,80 €	93,40 €	1.260,90 €	105,08 €	1.471,05 €	122,59 €
Fernwärme	100 - 250	21,01 € ohne WW*	1.050,50 €	87,54 €	1.260,60 €	105,05 €	1.680,80 €	140,07 €	1.890,90 €	157,58 €	2.206,05 €	183,84 €
	100 - 250	22,61 € mit WW*	1.130,50 €	94,21 €	1.356,60 €	113,05 €	1.808,80 €	150,73 €	2.034,90 €	169,58 €	2.374,05 €	197,84 €
	251 - 500	19,41 € ohne WW*	970,50 €	80,88 €	1.164,60 €	97,05 €	1.552,80 €	129,40 €	1.746,90 €	145,58 €	2.038,05 €	169,84 €
	251 - 500	21,01 € mit WW*	1.050,50 €	87,54 €	1.260,60 €	105,05 €	1.680,80 €	140,07 €	1.890,90 €	157,58 €	2.206,05 €	183,84 €
	501 - 1.000	18,11 € ohne WW*	905,50 €	75,46 €	1.086,60 €	90,55 €	1.448,80 €	120,73 €	1.629,90 €	135,83 €	1.901,55 €	158,46 €
	501 - 1.000	19,71 € mit WW*	985,50 €	82,13 €	1.182,60 €	98,55 €	1.576,80 €	131,40 €	1.773,90 €	147,83 €	2.069,55 €	172,46 €
	> 1.000	17,21 € ohne WW*	880,50 €	73,71 €	1.032,60 €	86,05 €	1.376,80 €	114,73 €	1.548,90 €	129,08 €	1.807,05 €	150,59 €
	> 1.000	18,81 € mit WW*	940,50 €	78,38 €	1.128,60 €	94,05 €	1.504,80 €	125,40 €	1.692,90 €	141,08 €	1.975,05 €	164,59 €
Wärmepumpe	100 - 250	20,41 € ohne WW*	1.020,50 €	85,04 €	1.224,60 €	102,05 €	1.632,80 €	138,07 €	1.836,90 €	153,08 €	2.143,05 €	178,59 €
	100 - 250	22,51 € mit WW*	1.125,50 €	93,79 €	1.350,60 €	112,55 €	1.800,80 €	150,07 €	2.025,90 €	168,83 €	2.363,55 €	196,96 €
	251 - 500	19,51 € ohne WW*	975,50 €	81,29 €	1.170,60 €	97,55 €	1.560,80 €	130,07 €	1.755,90 €	146,33 €	2.048,55 €	170,71 €
	251 - 500	21,61 € mit WW*	1.080,50 €	90,04 €	1.296,60 €	108,05 €	1.728,80 €	144,07 €	1.944,90 €	162,08 €	2.269,05 €	189,09 €
	501 - 1.000	18,71 € ohne WW*	935,50 €	77,96 €	1.122,60 €	93,55 €	1.496,80 €	124,73 €	1.683,90 €	140,33 €	1.964,55 €	163,71 €
	501 - 1.000	20,81 € mit WW*	1.040,50 €	86,71 €	1.248,60 €	104,05 €	1.664,80 €	138,73 €	1.872,90 €	156,08 €	2.185,05 €	182,09 €
	> 1.000	18,21 € ohne WW*	910,50 €	75,88 €	1.092,60 €	91,05 €	1.456,80 €	121,40 €	1.638,90 €	136,58 €	1.912,05 €	159,34 €
	> 1.000	20,31 € mit WW*	1.015,50 €	84,63 €	1.218,60 €	101,55 €	1.624,80 €	135,40 €	1.827,90 €	152,33 €	2.132,55 €	177,71 €
Pellets	100 - 250	12,11 € ohne WW*	605,50 €	50,46 €	726,60 €	60,55 €	968,80 €	80,73 €	1.089,90 €	90,83 €	1.271,55 €	105,96 €
	100 - 250	13,71 € mit WW*	685,50 €	57,13 €	822,60 €	68,55 €	1.096,80 €	91,40 €	1.233,90 €	102,83 €	1.439,55 €	119,96 €
	251 - 500	10,91 € ohne WW*	545,50 €	45,46 €	654,60 €	54,55 €	872,80 €	72,73 €	981,90 €	81,83 €	1.145,55 €	95,46 €
	251 - 500	12,51 € mit WW*	625,50 €	52,13 €	750,60 €	62,55 €	1.000,80 €	83,40 €	1.125,90 €	93,83 €	1.313,55 €	109,46 €

* WW = Warmwasserbereitung; Energiekosten, um Wasser in Küche & Bad zu erwärmen (Gas, Öl, Fernwärme, Holzpellets 1,60 €/m³ p.a., Wärmepumpe 2,10 €/m³ p.a.).

Hinweise zu Nachtspeicheröfen und anderen Heizformen: siehe Tabellen		
	Heizrechner.xlsx	Winterbrand.xlsx

Anlage 2:
Werte für die Städte Frankenthal und Speyer

Ofenheizung: Steinkohle zur Bevorratung	Heizperiode (01.10. bis 30.04.)	1/7 der Heizperiode (je Monat in der Heizperiode)
1- Personenhaushalt	1.400 kg	200,0 kg
2- Personenhaushalt	1.600 kg	228,6 kg
3- Personenhaushalt	2.000 kg	285,7 kg
4- Personenhaushalt	2.200 kg	314,3 kg
5- Personenhaushalt	2.400 kg	342,9 kg
6- Personenhaushalt	2.500 kg	357,1 kg
7- Personenhaushalt	2.600 kg	371,4 kg
8- Personenhaushalt	2.900 kg	414,3 kg
9- Personenhaushalt	3.200 kg	457,1 kg

10-Personenhaushalt	3.500 kg	500,0 kg
Untermieter	1.050 kg	150,0 kg
Ofenheizung: Brennholz zur Bevorratung	<i>Heizperiode (01.10. bis 30.04.)</i>	<i>1/7 der Heizperiode</i>
1- bis 2-Personenhaushalt	4 Raummeter	0,57 Raummeter
Untermieter	2,8 Raummeter	0,4 Raummeter
3- bis 4-Personenhaushalt	5 Raummeter	0,71 Raummeter
5- und mehr Personenhaushalt	6 Raummeter	0,86 Raummeter
Ofenheizung: Öl zur Bevorratung	<i>Heizperiode (01.10. bis 30.04.)</i>	<i>1/7 der Heizperiode</i>
1- Personenhaushalt	1.100 L	157,1 L
2- Personenhaushalt	1.300 L	185,7 L
3- Personenhaushalt	1.700 L	242,9 L
4- Personenhaushalt	1.900 L	271,4 L
5- Personenhaushalt	2.000 L	285,7 L
6- Personenhaushalt	2.100 L	300,0 L
7- Personenhaushalt	2.200 L	314,3 L
8- Personenhaushalt	2.400 L	342,9 L
9- Personenhaushalt	2.600 L	371,4 L
10- Personenhaushalt	2.900 L	414,3 L
Untermieter	840 L	120,0 L

Regelung für Sammelheizungen

Anstelle von Pauschalen für Sammelheizungen geht nach der Kommentierung Mergler/Zink zu § 22 SGB II in Anlehnung an die Wärmeschutz-Verordnung die Arbeitsgemeinschaft kommunaler Versorgungsunternehmen davon aus, dass der Heizenergiebedarf wie folgt errechnet werden kann:

Abrechnungen nach Kubikmetern:

monatlicher Heizenergiebedarf je m² Wohnfläche 2,0 Kubikmeter (Heizgas)
jährlicher Heizenergiebedarf je m² Wohnfläche 24,0 Kubikmeter (Heizgas)

oder

Abrechnungen nach Kilowattstunden:

monatlicher Heizenergiebedarf je m² Wohnfläche 19,50 KWh
jährlicher Heizenergiebedarf je m² Wohnfläche 234,00 KWh

Die vorstehenden Erfahrungssätze sind entsprechend fallbezogen auf die angemessene Wohnungsgröße umzurechnen. Auf den errechneten Wert (Kubikmeter oder KWh) ist dann der jeweils zeitnahe Energiepreis (zu entnehmen aus der Heizkostenrechnung) einschließlich Grundpreis sowie Mehrwertsteuer anzusetzen.